

## 4. Gesetzliche Grundlagen

### 4.1 Artenschutz

Gemäss Art. 20 (Artenschutz) der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), welche sich abstützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451) über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind alle einheimischen Fledermausarten geschützt.

Es ist untersagt; Fledermäuse

Abs. 2 lit. a: zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre ... Brutstätten (sinngemäss Wochenstuben) zu beschädigen, zu zerstören ...;

Abs. 2 lit b: lebend oder tot, ... mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Abs. 3: Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,

lit a: wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;

lit b: für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Zusätzlich zu diesen Artenschutzbestimmungen schafft die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1 ) die Grundlagen zum Schutze der Biotope der einheimischen Fledermausarten.

### 4.2 Biotopschutz

Art. 14: Biotopschutz

Abs. 5: Bewilligungen für technische Eingriffe; die schutzwürdige Biotope beeinträchtigen können, dürfen nur erteilt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.